



Hirschfelder Landbote



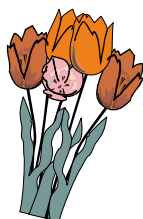
Jahrgang 2026

Erscheinungstermin: 28.03.2026

Ausgabe: April

Der Bürgermeister gratuliert

*wird in der Online-Ausgabe
nicht veröffentlicht!*



*und wünscht allen
Jubilaren weiterhin
viel Glück und beste
Gesundheit*

mehr in dieser Ausgabe:

Seite 5	neue Feuerwehr- Entschädigungssatzung
Seite 9	Entgeltordnung für den Tierpark Hirschfeld
Seite 11	Stellenausschreibung Minigolfanlage
Seite 16&17	Walpurgisfeuer
Seite 18	Frühjahrsputz

HERZSICHER.

GEMEINSAM LEBEN RETTEN.



BJÖRN STEIGER
STIFTUNG



Freiwillige Feuerwehr Hirschfeld Wir machen euch herzsicher!

65.000

Herznot-Opfer / Jahr in DE

Alle 8 Min.

ein Herzstillstand-Todesfall

Als Feuerwehr wissen wir: Bei einem Herzstillstand zählt jede Sekunde – und oft sind es Nachbarn oder Familienmitglieder, die als Erste helfen können. Dabei gilt: Nichts tun ist der einzige Fehler. Gemeinsam mit der Initiative **HERZSICHER** möchten wir Ihnen zeigen, wie einfach Lebensretten sein kann – ohne Vorkenntnisse, kostenfrei für Jedermann.

INHALTE DER SCHULUNG

- ✓ Erkennen einer Bewusstlosigkeit
- ✓ Absetzen des Notrufs (112)
- ✓ Effektive Herzdruckmassage
- ✓ Sicherer Umgang mit dem AED-Gerät
- ✓ Wichtige Hinweise für den Ernstfall

WANN

15. April 2026
18:00 oder 19:30 Uhr

WO

Schulungsraum
Feuerwehr Hirschfeld

DAUER

ca. 45 – 60 Minuten

KOSTEN

Kostenfrei!



Für Getränke und Verpflegung ist gesorgt!

JETZT ANMELDEN!

<https://kurzlinks.de/fw-herzsicher>
(oder folgenden QR-Code nutzen)

Anmeldeschluss: 12. April 2026

Bestätigung erfolgt per E-Mail oder Telefon



ORTSÜBLICHE B E K A N N T G A B E

Zur 20. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hirschfeld am 17.03.2026 im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses in Hirschfeld wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 8/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hirschfeld - Entschädigungssatzung Feuerwehr – vom 17. März 2026.

Beschluss Nr. 9/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt für das Jahr 2026 eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarfs wie folgt:

1.) Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstanden Personalkosten der Mitarbeiter und der Auszubildenden der Stadtverwaltung. Die hauptamtliche Bürgermeisterin bleibt dabei unberücksichtigt.

Die voraussichtliche Gesamtumlage der Personalkosten für das Jahr 2026 beträgt 2.808.900,00 €.

2.) Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstanden sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten sowie die Aufwendungen für umfassende Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt.

Die voraussichtliche Gesamtumlage der Sachkosten für das Jahr 2026 beträgt 305.000,00 €.

Die Mitglieder des Gemeinderates im Gemeinschaftsausschusses werden beauftragt, der vom Gemeinderat beschlossenen Umlage im Gemeinschaftsausschuss zuzustimmen.

Beschluss Nr. 10/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Entgeltordnung für den Tierpark Hirschfeld der Gemeinde Hirschfeld vom 17. März 2026.

Beschluss Nr. 11/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt für das Gebiet der Gemeinde Hirschfeld in Umsetzung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung ("Bauturbo") den § 246 e BauGB in entsprechender Form anzuwenden.

Eingehende Bauanfragen werden durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Zwickau auf ihre Eignung geprüft. Im Falle der Eignung werden die Bauherren auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 246 e BauGB -hingewiesen.

Jeder Bauantrag, der auf Grundlage des § 246 e BauGB gestellt wird, ist durch den Gemeinderat zu beraten und zu beschließen.

Dieser Grundsatzbeschluss ist gültig bis zum 31.12.2030.

Beschluss-Nr.: 12/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Forstbetriebsplanung im Betriebsgutachten mit orientierendem Charakter für den Planungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2034 sowie die Vereinbarung über den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald ab 01.03.2026.

Beschluss-Nr.: 13/2026

- Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) auf einer Teilfläche des Flurstückes 113/54 zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Flurstückes 113/55 der Gemarkung Hirschfeld auf unbeschränkte Dauer.
- Für die Gewährung der Dienstbarkeit ist eine einmalige Entschädigung in Höhe von 510,00 € an die Gemeinde Hirschfeld zu zahlen.
- Alle weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Eintragung dieser Grunddienstbarkeit stehen, sind vom Berechtigten zu tragen.

Beschluss-Nr.: 14/2026

- Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, einen offenen Brief an den Landrat des Landkreises Zwickau zu senden, damit dieser im Kreistag ein Moratorium für einen sofortigen Genehmigungsstopp zu Windenergieanlagen in Südwestsachsen initiiert.

Gemeinderatssitzung

- Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Dienstag, den 21.04.2026 um 19:00 Uhr im Gemeinderaum Niedercrinitz statt.*
- Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen.
- (* Änderungen vorbehalten)

Kostenlose Naturschutzberatung für Landnutzer

- Der Landschaftspflegeverband Westerstzgebirge e.V. bietet allen interessierten Landnutzern im **Altkreis Zwickauer Land** mit der Stadt Zwickau wieder eine **kostenlose und freiwillige** Naturschutzberatung an. Ziel der Naturschutzberatung ist es, das gegenseitige Verständnis von Landwirtschaft und Naturschutz weiter zu verbessern und naturschutzgerechtes Handeln im Betrieb zu integrieren.

- Wir beraten Sie zu aktuellen Fördermöglichkeiten (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen auf Acker und Grünland) und unterstützen Sie bei der Grünlandmaßnahme „Kennarten im Grünland“/ÖR5, GL 1a, 1b. Weiter geben wir Hinweise für mehr Naturschutz auf der Hofstelle, zu Artvorkommen, Biotopen und Schutzgebieten auf dem Betrieb.

- Bitte beachten Sie, dass der **Neueinstieg nach FRL AUK/2023** auch **2026 grundsätzlich möglich** ist und mit dem Sammelantrag im Frühjahr 2026 beantragt werden kann. Ein vorheriger Teilnahmeantrag ist nicht mehr erforderlich. Der Verpflichtungszeitraum für die neuen Maßnahmen beträgt dann nur noch **3 Jahre** (01.01.2026-31.12.2028).

- Für eine gewünschte Beratung kontaktieren Sie uns gerne telefonisch unter 03772/24879 (Festnetz), 01525/9218837 (Handy) oder per E-Mail: naturschutzberatung@lpvwesterzgebirge.de.
- Anschrift: Dorfstraße 48, 08289 Schneeberg OT Lindenau



Termine

Abholung Abfalltonnen

- **Gelbe Tonne**, gerade KW - gesamtes Gemeindegebiet
Freitag, 03.04. (Karfreitag) wird nachgefahren und 17.04.
neu in Niedercrinitz (Culitzscher Str., Kirchberger Str., Talstraße 1 - 15, 37 - 73, 2 - 26, Wiesenweg
Donnerstag, 02.04., 16.04. und 30.04.
- **Blaue Tonne**, ungerade KW - gesamtes Gemeindegebiet
Donnerstag, 09.04. und 23.04.
Ausnahme:
Talstraße 27-35 und Bergstraße (4-wöchentlich)
- **Restmülltonne**, ungerade KW
alle anderen Straßen, **auch Teichstraße**
Dienstag, 07.04. und 21.04.
Ausnahmen - ungerade KW:
Hirschfeld: Voigtsgrüner Weg, Lochmühle und Talsperrenweg.
Niedercrinitz: Thälmannstraße (31-Ende), Talstraße 27-35, Bergstraße (4-wöchentlich)
Freitag, 10.04. und 24.04.

Entsprechende Informationen finden Sie auch im Amtsblatt des Landkreises bzw. auf dessen Homepage <https://www.landkreis-zwickau.de/abfall>

Kitas

Kindergarten "Schmetterling"

In der Kindertagesstätte „Schmetterling“ in Hirschfeld findet unser nächster Krabbeltag am Donnerstag, den 30.04.2026 um 14:30 Uhr statt.

Martin Rank
Kita Leiter



Kindergarten "Zwergenland"

In der Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Niedercrinitz findet am 1. Montag im Monat der Krabbeltag statt. Da dieser im April 2026 der Ostermontag ist, treffen wir uns erst am 2. Montag, den 13.04.2026 von 9:30 Uhr bis 10:30 Uhr zum Krabbeltag.

Josefin Landgraf
Kita Leiterin

Alle Eltern mit kleinen Kindern, die zu Hause sind, möchten wir ganz herzlich einladen.

Rentnernachmittage

Aktivtag - Hirschfeld

Wir treffen uns am Grün-Donnerstag, den 02.04.26 um 10:00 Uhr am Röhnigplatz in Voigtsgrün und fahren gemeinsam nach Planitz zum Parkplatz hinter „Aldi“ (Getränkemarkt). Von dort aus wandern wir durch Planitz. Einkehr ist in der Gaststätte am „Kreuzberg“.

Viele Grüße Heidrun und Birgit

Heidrun Tischer 037607/5497 und
Birgit Hendel 037607/5448

Niedercrinitz

- Am Dienstag, den 21.04.2026 ab 14:00 Uhr laden wir alle Seniorinnen und Senioren zum gemütlichen Beisammensein in den Gemeinderaum Niedercrinitz ein.
- Die Gärtnerei Stelzer aus Kirchberg stellt uns wieder Frühlingsblumen und Pflanzen zum Kauf bereit.

Eure Christa Schürer und das fleißige Helferteam

Die Bibliothek (Im Gemeindeamt EG, 1. Tür rechts)

- ist im Monat April nur am 3. Donnerstag, den 17.04. von 16 Uhr - 17 Uhr geöffnet.
- Wir freuen uns auf fleißige Leser.

Euer Biboteam

Sonstiges

Die Rentenversicherung vor Ort

- Um eine wohnortnahe Betreuung der Versicherten und Rentner der Deutschen Rentenversicherung zu gewährleisten, führt die ehrenamtliche Versichertenberaterin, Frau Liane Benndorf, regelmäßig Sprechstunden in Kirchberg durch.
- Die Beratungstermine finden im Rathaus Kirchberg, Neumarkt 2, Raum 104, 1. Etage statt.
- Um Wartezeiten zu vermeiden, ist stets eine telefonische Anmeldung unter 037602/70864 erforderlich.
- Liane Benndorf, Versichertenberaterin

Eingeschränkte Öffnungszeiten im Gemeindeamt Hirschfeld

in der Zeit vom 30.03. bis 10.04.2026

- Dienstag, den 31.03.2026 13:00 – 17:00 Uhr
- Donnerstag, den 02.04.2026 13:00 – 15:30 Uhr
- Dienstag, den 07.04.2026 geschlossen
- Donnerstag, den 09.04.2026 13:00 – 15:30 Uhr
- Freitag, den 10.04.2026 08:00 – 12:00 Uhr

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Kirchberg; Telefon: 037602 83-0.

Pampel
Bürgermeister



Aktuelle Öffnungszeiten

- Ostersonntag und Ostersonntag 14 - 17 Uhr
ab 12.4. wieder jeden Sonntag von 14 - 17 Uhr

- Die aktuellen Öffnungszeiten und Hinweise auf Veranstaltungen finden Sie auf der Website der Lochmühle unter: www.lochmuehle-hirschfeld.de oder erfragen diese unter 0178 3045127.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Freunde der Lochmühle

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Hirschfeld

Karfreitag,	03.04.	15:00 Uhr	Andacht zur Sterbestunde mit Pfarrerin Bärwald-Wohlfarth und Chor in Hirschfeld
Oster-Sonntag,	05.04.	9:00 Uhr	Gottesdienst mit Osteranspiel, Gemeindepädagogin Huster, Herrn Schlesiger, Chor und Kurrende
Oster-Montag,	06.04.	9:00 Uhr	mit Pfarrerin Bärwald-Wohlfarth und anschließend Osterfrühstück in Wolfersgrün
Sonntag,	12.04.	9:00 Uhr	Gottesdienst in Hirschfeld
Sonntag,	19.04.	9:00 Uhr	Gottesdienst mit Prädikant Schulz in Hirschfeld
Sonntag,	26.04.	9:00 Uhr	Gottesdienst mit Pfarrer Mitzscherling in Hirschfeld*

(* Änderungen vorbehalten)

Bitte aktuelle Aushänge der Kirchgemeinde beachten!



Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Niedercrinitz

Freitag,	03.04.	10:30 Uhr	Sakramentsgottesdienst zum Karfreitag mit Pfr. Mitzscherling
Ostersonntag,	05.04.	9:30 Uhr	Osterlachen
Sonntag,	19.04.	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Pfr. Mitzscherling*

(* Änderungen vorbehalten)

Bitte aktuelle Aushänge und Kirchenblatt der Kirchgemeinde beachten!

Informationen bitte im Pfarramt unter 0375/671026 bzw. unserer Homepage www.michaeliskirche-wilkau-hasslau.de erfragen



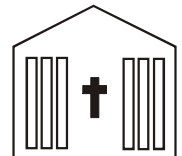
Römisch-katholische Pfarrei „Heilige Familie“ Zwickau, Gemeinde „Maria Königin des Friedens“

Neumarkt 23, 08107 Kirchberg

Kontakt über das zentrale Pfarrbüro:

Tel.: 0375 29 41 90

Mail: kontakt@heifa-zwickau.de



Samstag: 17.00 Uhr Heilige Messe

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.heilige-familie-zwickau.de/ortsgemeinden/kirchberg-maria-koenigin-des-friedens>

Fußballansetzungen

1. FC Weiß-Grün Hirschfeld e.V.

2. Kreisklasse, Herren:

12.04.	12:00 Uhr	SpG FSV Dennheritz 2/FC Crimmitschau 2/VfB Empor Glauchau 3	:	SpG 1. FC Weiß-Grün Hirschfeld / FV Blau-Weiß Hartmannsdorf 2
19.04.	12:30 Uhr	SpG 1. FC Weiß-Grün Hirschfeld/ FV Blau-Weiß Hartmannsdorf 2	:	VfL Wildenfels
26.04.	12:30 Uhr	FV Wolkenburg 1922 2	:	SpG 1. FC Weiß-Grün Hirschfeld / FV Blau-Weiß Hartmannsdorf 2



Einladung zum Lesetreff

An alle die gern lesen.

Wir treffen uns am Mittwoch, den 22. April 17.00 Uhr im Gasthof 'Weißer Hirsch'.

Es wird wieder ein besonderes Buch vorgestellt.

Auch sind wir gespannt auf eure Lesevorschläge.

Petra Jost

Lesen stärkt die Seele

Voltaire



Der nächste **Frauenstammtisch** findet am Donnerstag, d. 16.04.2026 statt.

Treffpunkt ist 17.00 Uhr an der Gaststätte Bärenschenke.

Wir haben die Gelegenheit, mit Herrn Ritter eine Führung durch den Tierpark zu unternehmen. Danach kehren wir in die Gaststätte ein.

Auf einen interessanten Abend!

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Hirschfeld, Bürgermeister Rainer Pampel; Anschrift: Hauptstraße 41, 08144 Hirschfeld

Tel.: (037607) 52 09 Fax: (037607) 52 08 verantwortlich für den Inhalt: Frau Schürer; Internet: www.hirschfeld-sachsen.de,

E-Mail: landbote@hirschfeld-sachsen.de; Herstellung: Druckerei Müller, Crinitzberg OT Obercrinitz

Öffnungszeiten Gemeindeamt: Dienstag: 13-18 Uhr, Donnerstag: 8-12 Uhr und 13-16 Uhr und Freitag: 8 - 12 Uhr

Redaktionsschluss: jeweils der 15. des Vormonats

über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hirschfeld - Entschädigungssatzung Feuerwehr –



Vom: 17. März 2026

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), des § 69 Abs. 2, 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und der § 13 und 14 der Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern der Feuerwehr

- (1) Die durch Wahl oder Bestellung berufenen Funktionsträger der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|---|---------------|
| 1. Gemeindegewehrleiter | 80,00 €/Monat |
| 2. Stellvertreter des Gemeindegewehrleiters | 30,00 €/Monat |
| 3. Ortswehrleiter | 60,00 €/Monat |
| 4. Stellvertreter des Ortswehrleiters | 30,00 €/Monat |
| 5. Gerätewart | 30,00 €/Monat |
| 6. Leiter Jugendfeuerwehr | 40,00 €/Monat |
| 7. Stellvertreter Jugendfeuerwehr | 20,00 €/Monat |
- (2) Werden von einem Angehörigen der Feuerwehr mehrere entschädigungsberechtigte Funktionen wahrgenommen, gelten folgende Grundsätze:
1. Bei der gleichzeitigen Wahrnehmung mehrerer Führungsfunktionen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 (Wehrleitungen und Stellvertreter) wird nur die jeweils höhere Entschädigung gewährt.
 2. Die Entschädigungen für Sonderfunktionen nach Abs. 1 Nr. 5 bis 7 (Gerätewart, Jugendfeuerwehrwart) werden aufgrund des eigenständigen Aufgabenbereichs zusätzlich zu anderen Funktionen und auch nebeneinander gewährt.
- (3) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des zu Vertretenden im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der zu Vertretende.
1. Die Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung als ein Dreißigstel (1/30) der monatlichen Aufwandsentschädigung der vertretenen Funktion berechnet.
 2. Für den Zeitraum der Vertretung ruht der Anspruch auf die eigene Stellvertreter-Entschädigung bzw. wird auf die höhere Entschädigung angerechnet.

§ 2 Erlöschen und Ruhen des Anspruchs, Abgeltung

- (1) Der Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem,
1. der Anspruchsberechtigte aus seiner Funktion ausscheidet (z. B. durch Rücktritt, Abberufung oder Ablauf der Amtszeit), oder
 2. der Anspruchsberechtigte durch vorläufige Dienstenthebung oder Verbot der Führung der Dienstgeschäfte an der Ausübung seines Amtes gehindert ist.
- (2) Übt der Anspruchsberechtigte sein Ehrenamt ununterbrochen länger als einen Monat nicht aus (z. B. wegen Krankheit, Kur, beruflicher Abwesenheit), so ruht der Anspruch auf Entschädigung für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit.
- (3) Mit den in § 1 festgesetzten Entschädigungen sind alle mit der Funktion verbundenen sächlichen Verwaltungsausgaben (z. B. private Telefon- und Portokosten, Büromaterial) sowie der Aufwand für Fahrten mit dem Privatfahrzeug innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 3 Erstattung von Lohnfortzahlung, Ersatz von Verdienstausschlag

- (1) Nehmen Arbeitnehmer an Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Eignungsuntersuchungen während der Arbeitszeit teil, haben sie gemäß § 62 Abs. 1 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen durch den Arbeitgeber. Private Arbeitgeber haben auf Antrag Anspruch auf Erstattung dieser fortgezählten Beträge durch die Gemeinde Hirschfeld. Für die Berechnung der Erstattung werden angefangene Stunden als volle Stunden berechnet.
- (2) Beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr haben gemäß § 62 Abs. 2 SächsBRKG auf Antrag Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Eignungsuntersuchungen während der üblichen Arbeitszeit entstanden ist.
 1. Die Höhe des Ersatzanspruchs richtet sich nach den pauschalierten Stundensätzen des § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils geltenden Fassung.
 2. Der Verdienstausschlag wird für höchstens zehn Stunden pro Tag erstattet; angefangene Stunden werden dabei als volle Stunden angerechnet.
 3. Anstelle des pauschalierten Verdienstausschlages können nachgewiesene Kosten für eine notwendige Ersatzkraft (Vertretungskosten) bis zur Höhe des fiktiven Anspruchs auf Verdienstausschlag geltend gemacht werden.
- (3) Angehörige der Feuerwehr, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten unter Fortzahlung ihrer Bezüge Arbeitsbefreiung für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungen sowie Eignungsuntersuchungen während der Arbeitszeit. Die Gemeinde erstattet dem Dienstherrn die Bezüge bei Einsätzen nur, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist oder der Dienstherr privaten Arbeitgebern gleichgestellt ist.
- (4) Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 sind schriftlich geltend zu machen.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung der Einsatzabteilung, Auslagenpauschalen

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hirschfeld erhalten für ihren Dienst nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Auslagen. Rechtsgrundlage bildet § 62 SächsBRKG.
- (2) Für die Teilnahme an alarmierten Einsätzen wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 € pro Einsatz gewährt. Angehörige der Feuerwehr, die sich nach Alarmierung im Gerätehaus einfinden, jedoch nicht ausrücken und in Bereitstellung verbleiben, erhalten eine verringerte Pauschale in Höhe von 1,00 € pro Einsatz.
- (3) Für die Teilnahme an angesetzten Ausbildungsdiensten wird ein Auslagenersatz in Höhe von 3,00 € pro Dienst gewährt. Der Anspruch entsteht erst, wenn die gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 5) geforderte Mindestausbildungszeit von 40 Stunden im jeweiligen Kalenderjahr nachweislich erbracht wurde. Die Regelungen des § 62 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG hinsichtlich der Lohnfortzahlung und des Verdienstausschlages bleiben hiervon unberührt.
- (4) Abweichend von Absatz 2 wird bei Einsätzen, die durch den Einsatzleiter als Sonderlage (z. B. flächendeckende Unwetterereignisse) klassifiziert werden und bei denen mehrere Einsatzstellen in einem zusammenhängenden Zeitraum abgearbeitet werden, keine Entschädigung pro Einsatzstelle gewährt. Stattdessen erhalten die namentlich erfassten Einsatzkräfte für die Gesamtdauer der Sonderlage eine einmalige Pauschale in Höhe von 10,00 €.
- (5) Speziell als Atemschutzgeräteträger ausgebildete Einsatzkräfte, die die Anforderungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) erfüllen, erhalten eine pauschale Entschädigung von 4,00 € pro Monat. Voraussetzung ist die nachweisliche Dienstbeteiligung sowie eine gültige Vorsorgeuntersuchung nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G26.3.
- (6) Die Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten bei der Durchführung von Sicherheitswachen eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene Stunde in Höhe von 5,00 €. Diese Entschädigung wird sowohl für alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen als auch für Zeitverlust gezahlt.

- (7) Die Ortswehrleiter sind verpflichtet, die Anwesenheit bei Einsätzen, Übungen und sonstigen Diensten lückenlos zu dokumentieren und die Nachweise zur Abrechnung vorzulegen.

§ 5 Dienstreisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sowie für Fahrten zu Lehrgängen richtet sich der Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung, sofern kein Dienstfahrzeug zur Verfügung stand.

§ 6 Zuwendungen bei Dienstjubiläen

- (1) Die Gemeinde Hirschfeld würdigt langjährige Dienstzeiten ihrer Feuerwehrangehörigen. Die finanzielle Zuwendung der Gemeinde erfolgt ergänzend zu den staatlichen Ehrungen.

- (2) Die Höhe der Zuwendung aus Haushaltsmitteln der Gemeinde wird wie folgt festgesetzt:

Dienstjubiläum	Art des Dienstes	Gemeindliche Zuwendung	Sonstiges
10 Jahre	Aktiver Dienst	50,00 €	
20 Jahre	Aktiver Dienst	100,00 €	zzgl. Urkunde
30 Jahre	Aktiver Dienst	150,00 €	zzgl. Urkunde
40 Jahre	Treue Dienste	200,00 €	
50 Jahre	Treue Dienste	250,00 €	
60 Jahre	Treue Dienste	250,00 €	zzgl. Ehrengeschenk
70 Jahre	Treue Dienste	250,00 €	zzgl. Ehrengeschenk

- (3) Fällt ein Jubiläum des aktiven Dienstes (staatliche Ehrung) mit einem Jubiläum für treue Dienste (Verbandsehrung) im selben Zeitraum zusammen, wird die gemeindliche Zuwendung nur einmal gewährt, und zwar vorrangig auf Basis des aktiven Dienstes. Eine Kumulierung der Beträge für denselben Zeitabschnitt ist ausgeschlossen.
- (4) Der Ortswehrleiter hat die im Folgejahr anstehenden Jubiläen bis zum 30. November des laufenden Jahres dem Gemeindevorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Zuwendungen zu Geburtstagen

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird anlässlich der Vollendung eines vollen Lebensjahrzehnts ab dem 20. Lebensjahr eine finanzielle Zuwendung als Ehrengabe in Höhe von 50,00 € gewährt.

§ 8 Zuwendungen bei Trauerfällen

- (1) Verstorbt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, gewährt die Gemeinde den Hinterbliebenen eine Zuwendung in Höhe von 100,00 €. Die Auszahlung kann im Rahmen des Kondolierens durch den Bürgermeister oder den zuständigen Ortswehrleiter in bar erfolgen; hierüber ist ein Empfangsnachweis zu führen.
- (2) Verstorbt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Ausübung des Dienstes oder als Folge eines Dienstunfalls, erhalten die Hinterbliebenen zusätzlich zur Zuwendung nach Absatz 1 eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 1.500,00 €. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Sachsen) bleiben hiervon unberührt.
- (3) Als Hinterbliebene im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten in der nachstehenden Reihenfolge:
1. der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern.
- Sind Hinterbliebene einer vorrangigen Gruppe vorhanden, sind die nachrangigen Gruppen nicht bezugsberechtigt.

§ 9 Verbindlichkeit von Anmeldungen und Kostenersatz

- (1) Die Anmeldung zu Lehrgängen, Seminaren, sonstigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie zu arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen ist für den Angehörigen der Feuerwehr verbindlich.
- (2) Bleibt ein Angehöriger der Feuerwehr einer Maßnahme nach Absatz 1 ohne wichtigen Grund fern oder erfolgt die Absage so kurzfristig, dass der Gemeinde Hirschfeld Stornogebühren oder sonstige Ausfallkosten entstehen, ist er zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet.
- (3) Ein wichtiger Grund (z. B. krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit, zwingende berufliche Gründe) ist dem zuständigen Vorgesetzten unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Werktag nach dem Termin, glaubhaft zu machen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10 Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger gemäß § 1 wird halbjährlich nachträglich ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt für den Zeitraum Januar bis Juni bis zum 31. Juli des laufenden Jahres und für den Zeitraum Juli bis Dezember bis zum 31. Januar des Folgejahres.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen und Auslagenpauschalen gemäß § 4 werden einmal jährlich nachträglich abgerechnet.
 1. Die Abrechnungsunterlagen und Nachweise sind durch die zuständigen Ortswehrleiter bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Gemeindeführer einzureichen.
 2. Nach Prüfung und Feststellung durch den Gemeindeführer erfolgt die Auszahlung durch die Gemeinde bis zum 15. März des Folgejahres.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hirschfeld - Entschädigungssatzung Feuerwehr - vom 05.12.2006 sowie die Änderungssatzungen vom 08.05.2007 und vom 21.05.2019 - außer Kraft.

Hirschfeld d, den 17.03.2026


Rainer Pampel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Entgeltordnung
für den Tierpark Hirschfeld der Gemeinde Hirschfeld**

Vom: 17. März 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld hat in seiner Sitzung am 17.03.2026 mit Beschluss-Nr. 10/2026 folgende Entgeltordnung für den Tierpark Hirschfeld beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Der Tierpark Hirschfeld ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hirschfeld. Für den Besuch, die Nutzung sowie die Inanspruchnahme von Leistungen des Tierparks werden privatrechtliche Entgelte nach § 2 erhoben. Die Entgeltpflicht besteht für den Tierpark Hirschfeld.

§ 2 Entgelte

Bei den nachfolgend angegebenen Entgelten handelt es sich um Bruttoentgelte.

1. Eintritt	
Tageskarte Erwachsene	9,00 €
Tageskarte ermäßigt	5,00 €
Tageskarte Kind (3 bis 17 Jahre)	4,00 €
Tageskarte Hund	3,00 €
Tageskarte Familie (2 Erwachsene, max. 3 Kinder)	23,00 €
Jahreskarte Erwachsene	75,00 €
Jahreskarte Kind (3 bis 17 Jahre)	35,00 €
Jahreskarte ermäßigt	40,00 €
Jahreskarte Hund	25,00 €
Jahreskarte Familie (2 Erwachsene, max. 3 Kinder)	190,00 €
Bollerwagenverleih	3,00 € pro Tag
Parkgebühr	1,00 € pro Tag
2. Führungen und Spezialangebote	
Tierpräsentation (ca. 20 bis 30 min, max. 10 Personen)	25,00 € zzgl. Eintritt
Kindergeburtstage (Führung ca. 90 min, max. 15 Kinder und 3 Erwachsene)	8,00 € / Kind Erwachsene Tageskarte
Tierparkführung für Kindertagesstätten, Grund-, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen (ca. 90 min, max. 30 Personen)	50,00 € zzgl. 2,00 € / Kind Erwachsene Tageskarte
3. Gruppentarife (Kindertages- und Bildungseinrichtungen)	
Kinder aus Kindertages- und Bildungseinrichtungen	2,00 € pro Person
Begleitpersonen (Erwachsene)	2,00 € pro Person

4. Veranstaltungen

Eintrittsgelder für Veranstaltungen, Feierlichkeiten in der Gaststätte „Bärenschenke“ 1,50 € pro Person

5. Sonstiges

Versandpauschale bei Postzustellung 2,00 €
zzgl. Postentgelt
entsprechend des jeweiligen
Posttarifs je Sendung

§ 3 Ermäßigung und Befreiung

- (1) Schülern, Studenten, Auszubildenden, FÖJ / FSJ / Bundesfreiwilligendienstlern und Schwerbehinderten (mindestens 50 %) wird bei Vorlage des entsprechenden Ausweises das im § 2 ausgewiesene ermäßigte Entgelt gewährt.
- (2) Für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres, Begleiter von Schwerbehinderten (Merkzeichen "B" im Schwerbehindertenausweis), Inhabern des Familienpasses des Landkreises Zwickau bei Vorlage der Gutscheine, Mitglieder des Förderkreises Tierpark Hirschfeld e. V. im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit ist der Eintritt frei.
- (3) Zwei Erwachsenen mit zur Familie gehörenden Kindern ab 3 Jahre bis Vollendung des 17. Lebensjahres (max. 3 Kinder) wird das in § 2 ausgewiesene Entgelt „Tageskarte Familie“ gewährt.

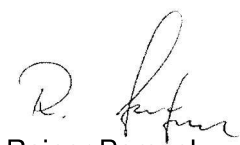
§ 4 Sonderregelungen

- (1) Ausnahmen in Form von ermäßigtem bzw. freiem Eintritt von den hier abgebildeten Entgelten sind bei Personengruppen und Sonderveranstaltungen oder Veranstaltungen von besonderem Interesse für die Gemeinde Hirschfeld oder den Tierpark Hirschfeld möglich. Hierüber entscheidet die Tierparkleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (2) Werden Führungen und Spezialangebote bestellt, ist die Absage bis 14 Tage vor dem gebuchten Event kostenfrei. Danach werden 50 % des entsprechenden Entgelts fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Die Entgeltordnung für den Tierpark Hirschfeld tritt am 1. April 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 27/2024 am 06.06.2024 und die mit Beschluss-Nr. 22/2025 vom 21.05.2025 betreffenden festgelegten Eintrittspreise und Nutzungsentgelte für den Tierpark Hirschfeld außer Kraft.

Hirschfeld, den 17. März 2026



Rainer Pampel
Bürgermeister



Stellenausschreibung

Die Gemeindeverwaltung Hirschfeld sucht zum 01.04.2026 eine engagierte Kassenhilfskraft (m/w/d) für den Bereich Minigolf Hirschfeld als befristete Teilzeitbeschäftigung (Saisonarbeit).

Aufgaben:

- korrekte Abwicklung des Kassivorgangs der Eintrittsgelder (Minigolf, Tierpark)
- Sauberhaltung des Kassenbereichs sowie der Minigolfanlage
- kompetente und freundliche Ansprechperson für Kunden, Ausgabe/ Rücknahme der Sportutensilien
- Verkauf von Souveniren
- Reinigung des Kassengebäudes sowie des Sanitärbereichs
- Pflege der Bepflanzungen
- Mäharbeiten
- Vermietung und Reinigung der Bollerwagen
- Einlass- und Schließkontrolle der Minigolf- und Tierparkanlage

Wir erwarten:

- engagierte und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit
- sicheres, freundliches Auftreten sowie gute Kommunikationsfähigkeit
- Flexibilität, Bereitschaft zu Diensten auch außerhalb der normalen Arbeitszeit (Feiertags- und Wochenenddienst, Veranstaltungsdienst)

Wir bieten Ihnen:

- eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit im Rahmen einer befristeten Teilzeitbeschäftigung (01.04.2026 bis 31.10.2026, 30 Wochenstunden, Arbeitszeit in der Regel Montag bis Freitag)
- Vergütung in der EG 1 nach TVöD-VKA
- eine zusätzliche, betriebliche Altersvorsorge für Beschäftigte und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Eine Kopie des Nachweises der Schwerbehinderung ist beizufügen.

Die/ Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/ Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **13.03.2026** an die Gemeindeverwaltung Hirschfeld, Hauptstraße 41, 08144 Hirschfeld.

R. Pampel
Bürgermeister

Bei Interesse: besteht auch die Möglichkeit, die Minigolfanlage zu pachten und eigenwirtschaftlich zu betreiben.

Interessenten wenden Sie sich bitte direkt an den Bürgermeister: Rainer Pampel, Tel. 037607 5209, E-Mail: buergermeister@hirschfeld-sachsen.de



Informationen der unteren Wasserbehörde

Wer kümmert sich um die Gewässer im Ort und wer ist eigentlich zuständig?

Geregelt wird das in den Wassergesetzen. Es gibt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Sächsische Wassergesetz (SächsWG). Und wer ist laut diesen Gesetzen jetzt zuständig für Gewässer? Das ist entweder die Gemeinde oder die Landestalsperrenverwaltung (LTV). Die Gemeinde betreut Gewässer 2. Ordnung (kleinere Gewässer), während die LTV für Gewässer 1. Ordnung (größere Gewässer) verantwortlich ist. Welche genau das sind, steht im „Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“, siehe Anlage 3 des SächsWG.

Doch was bedeutet Zuständigkeit? Welche Aufgaben sind damit gemeint? Der Zuständige ist Träger der Unterhaltungslast und damit unter anderem verpflichtet...

- ... das Gewässerbett und die Ufer zu erhalten
- ... den gewässerbegleitenden Gehölzbestand in der Böschung zu pflegen und durch standortgerechte Pflanzungen zu entwickeln
- ... den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu sichern
- ... und die ökologische Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern

Die Maßnahmen sind dabei nur in einem wasserwirtschaftlich erforderlichen Maß durchzuführen.

Die Zuständigkeit der Gemeinde oder der LTV beschränkt sich auf das Gewässerbett und die Ufer. Das wirft natürlich die Frage auf, wo das Ufer beginnt und endet. Auch das verrät uns das Sächsische Wassergesetz. Das Ufer ist der Bereich zwischen dem mit Wasser durchflossenen Bach oder Fluss und der Böschungsoberkante. Wenn die Böschungsoberkante nicht klar erkennbar ist, wird der mittlere Hochwasserstand als Uferlinie genutzt.

An das Ufer grenzt der Gewässerrandstreifen an. Da sich diese Flächen außerhalb des Ufers befinden, sind Gemeinde oder LTV auch nicht mehr zuständig. Hier liegt die Zuständigkeit zur Pflege und Entwicklung beim Flächeneigentümer.

Ausnahmen sind Ufermauern, für die unterschiedliche Zuständigkeiten gelten können.

Weitere Informationen dazu unter

<https://www.wasser.sachsen.de/gewaesserrandstreifen-21116.html>

Was bedeutet das nun also für Anliegerinnen und Anlieger? Sie können von Maßnahmen betroffen

sein. So kann es etwa nötig sein, ein Grundstück zu betreten oder zu befahren, um das Gewässer zu erreichen. Anliegerinnen und Anlieger müssen dies dulden. Jedoch muss der Unterhaltungspflichtige dies rechtzeitig vorher ankündigen. Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gewässer haben, brauchen vorher außerdem eine Genehmigung der unteren Wasserbehörde (uWB).

Was gibt es zu beachten, wenn ein Bach durch das Grundstück fließt?

Stellen Sie sich einmal einen naturnahen Bach vor, der sich durch die Landschaft schlängelt. Die Flächen direkt am Bach spielen dabei eine ganz wichtige Rolle, da dort der Übergangsbereich vom Wasser zum Land ist, der sich ständig verändert und dadurch ökologisch unheimlich wertvoll ist.

Und nun fließt ein Bach bei Ihnen durchs Grundstück und Ihnen wurde von der unteren Wasserbehörde gesagt, Sie sollen Ihren Komposthaufen nicht direkt am Ufer platzieren. Oder wurde Ihnen die Baugenehmigung für eine Garage direkt am Gewässer versagt?

Ursache dafür ist der Schutz dieser wichtigen Flächen durch die gesetzlichen Regelungen zum **Gewässerrandstreifen**. Das Sächsische Wassergesetz regelt im § 24 die Breite des Gewässerrandstreifens **mit 10 Meter** und innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen **mit 5 Meter** landseits ab dem Ufer. Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie die auch nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, ist im Gewässerrandstreifen verboten. Zudem dürfen in einer Breite von 5 Metern ab dem Ufer keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden – auch nicht in Gärten.

Diese gesetzlichen Regelungen dienen zum einen dazu, unsere Gewässer vor schädlichen Stoffeinträgen zu schützen und deren **ökologische Funktion** aufrecht zu erhalten. Zum anderen dienen sie auch der Sicherung des **ordnungsgemäßen Abflusses** auch im Hochwasserfall und sollen verhindern, dass Materialien wie beispielsweise Gartenmöbel oder Komposthaufen fortgeschwemmt werden. Diese können zum Teil erhebliche Schäden an Bauwerken, wie zum Beispiel Durchlässen und Brücken anrichten, aber auch das menschliche Wohl gefährden. An unrechtmäßig im Gewässerrandstreifen errichteten Zäunen können fortgeschwemmte Materialien zu Verkläuerungen führen und damit das Überschwemmungsrisiko deutlich erhöhen. Auch die Anpflanzung nicht standortgerechter Gehölze im Gewässerrandstreifen ist untersagt (zum Beispiel Nadelgehölze, Kirschlorbeer und Lebensbäume). Hintergründe zu diesem Thema gibt es in einer der nächsten Ausgaben des Landkreiskuriers.

Wie können Sie den Gewässerrandstreifen denn nun sonst nutzen? Sie könnten sich zum Beispiel eine kleine Naturoase schaffen. Pflanzen Sie dazu standortgerechte Gehölze wie Schwarzerle oder Weidenarten und kreieren Sie sich so ein schattiges Plätzchen am kühlen Bach für heiße Sommertage. Das reduziert auch gleich noch die Wassertemperatur. Wenn Sie Gräser und Stauden am Ufer nur zweimal im Jahr mähen, schaffen Sie mit

- Blühstreifen wertvolle Lebensräume, beispielsweise für unsere Bienen und Schmetterlinge.

▪ **Hinweis:** Diese Texte entstanden in Zusammenarbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises.



Herzliche Einladung zum Dorf-Flohmarkt

am **Samstag, dem 09.05.2026** ab
10.00 Uhr auf dem Parkplatz
„Weißer Hirsch“

- ☞ Tische bitte selbst mitbringen
- ☞ Standgebühren fallen keine an
- ☞ Aufbau ab 9.00 Uhr möglich

Im Saal des Bürgerhauses ist eine Ausstellung mit Bildern der jungen Hirschfelder Künstlerin July Teubert zu sehen.

Bei schlechtem Wetter findet der Flohmarkt ebenfalls im Saal statt.

Bitte Anmeldung unter 037607/6933
Anke Völkel oder 037607/5209 -
Gemeindeverwaltung

Beste Junggesellen 2026

▪ Am 11. März 2026 fand im Rathaussaal Zwickau eine Festveranstaltung zur Gesellenfreisprechung statt. Gesellinnen und Gesellen aus der Region wurden in einem Festakt gewürdigt und freigesprochen.

▪ Die Veranstaltung wird von der Kreishandwerkerschaft Zwickau und der Handwerkskammer Chemnitz organisiert. Die Festrede hielt der Stellv. Kreishandwerksmeister Achmed Neef und das Grußwort hielt der Präsident der Handwerkskammer Chemnitz, Frank Wagner.

▪ Für besondere Leistungen wurden zwei Gesellen als Beste ausgezeichnet, Tim Völkel und Justin Mike Alsguth.

▪ **Tim Völkel** ist Hirschfelder und wurde in der Wärmetechnik Wilkau-Haßlau GmbH & Co. KG ausgebildet.

▪ **Justin Mike Alsguth** dürfte weniger bekannt sein, er hat seine Ausbildung bei Elektromeister Marco Rittrich in Hirschfeld erhalten.

▪ Wir beglückwünschen beide Junggesellen zu Ihrem erfolgreichen Ausbildungsabschluss und wünschen ihnen für den weiteren beruflichen Werdegang alles Gute.

▪ Rainer Pampel
Bürgermeister





Ostern im Tierpark

Am **Ostersamstag, 04. April 2026** laden wir herzlich zum **Familienosterfest** ein!

- mit Kerzenverkauf im Blockhaus, hergestellt in der Behindertenwerkstatt Reinsdorf und auch zum selber machen;
- auf der Terrasse der Gaststätte Bärenschenke gibt es ab 12:00 Uhr mit "Professor Gruselwusel" ein Theaterstück mit Lernfaktor für Groß und Klein;
- im Anschluss ab 14:00 Uhr spielt die Band „Black and White“ karibische Musik, welche zum Tanzen und Verweilen auf der Terrasse einlädt;
- zusätzliches Osterprogramm gibt es mit dem Osterhase "Stupsi", der Süßes an unsere Besucher verteilt und die Möglichkeit zum Kinderschminken bei Glitzertini und noch vieles mehr...

Außerdem können zahlreiche Jungtiere bestaunt werden, wie etwa bei den verschiedenen Schafrassen: die Zackelschafe, Bergschafe und Kamerunschafe. Aber auch bei den Minischweinen und Afrikanischen Zwergziegen gibt es Nachwuchs.

Ebenso bei unseren Emu's - den Australischen Laufvögeln - gibt es wieder Küken, die bereits Anfang März das Nest verlassen haben und sich nun im Schutz der Eltern auf der Außenanlage aufhalten, um das Gehege zu erkunden.

Abgetrennt zum Schutz der Emu-Küken aber im selben Gehege warten wir gespannt darauf, dass bald ein junges Bennett-Känguru den Kopf aus Mutters Beutel streckt. Sind Sie vielleicht der Erste, der es entdeckt?

Am **Ostermontag den 06. April** spielen die „Schalmeienfreunde Falkenstein“ für zwei musikalische Runden an der Gaststätte Bärenschenke.

Die erste Runde beginnt ab ca. 14:00 Uhr und die zweite um ca. 16:00 Uhr.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch im Tierpark Hirschfeld.

Ihr Tierpark Team

LEADER im Zwickauer Land 9. Projektauftrag 09.03. - 17.04.2026

Ihr Projekt stärkt ländliche Räume und passt zu einem unserer Handlungsfelder?



Achtung: Letzte Aufrufe im Sept. 26 + Jan. 27

Jetzt beraten lassen und bewerben!

<https://www.zukunftsregion-zwickau.eu/aktuelles/projektauftrage-start/>



Kofinanziert von der Europäischen Union



Werden wir auch in diesem Jahr den Osterhasen finden ?

ANZEIGE



Ein frohes Osterfest

all unseren Bewohnern, Patienten und ihren Angehörigen

wünscht das Team der
Sozialstation Obercrinitz

Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg • Telefon 037462 / 284 - 0 • www.sozialstation-obercrinitz.de



Foto: K. Genetliet

Ferienprogramm im Walderlebnisgarten Eich

Veranstalter: Forstbezirk Plauen

Donnerstag, 9. April 2026
von 16:00 bis 18:00 Uhr

Treff: 08233 Treuen/ OT Eich
(Straße von Treuen nach Lengenfeld)

„Tiere und Bäume im Frühling“
Knospenwunder, Vögel und Jahresarten-Quiz

Anmeldung: (03741) 104800 o. 104811
Ines.Bimberg@sachsenforst.sachsen.de



Café Marie

OSTERMARKT

Kreativ- & Kunsthandwerk
Kerzen der Kerzenwerkstatt „Licht ins Leben“
Osterfeuer & Grillstand auf der Terrasse
Kaffee & Kuchen

4. April 2026
11 - 18 Uhr

Altmarkt 18, 08107 Kirchberg
www.marie-cafe.de



GoDi
in der Walddi

06.04.2026
Ostermontag
10:30 bis 11:30

Gottesdienst mit Musik,
Lebensbericht und
Osterbotschaft
(im Festzelt)

anschließend
Leckeres
vom Grill

Herzliche
Einladung

Waldpension
Giegengrün

Ein Projekt von christlichen Gemeinden in Hartmannsdorf, Bärenwalde und Kirchberg – unter dem Schirm der Kirchgemeinde Bärenwalde-Hartmannsdorf



Betreuen mit Herz und Erfahrung!

Unser ambulanter Pflegedienst

- pflegerische Grundversorgung
- medizinische Behandlungspflege
- Verhinderungspflege
- Hauswirtschaft & Begleitsdienste (z. B. zum Arzt, Einkauf)

Tel. 037602 64356

Johanniter-Pflegedienst
Goethestraße 7
08107 Kirchberg
www.johanniter.de/zwickau



JOHANNITER
Regionalverband
Zwickau/Vogtland

Walpurgisfeuer in Hirschfeld

Der Feuerwehrverein Hirschfeld e.V. lädt zum traditionellen Höhenfeuer am Walpurgisabend auf den „Röhnigplatz“ Hirschfeld, OT Voigtsgrün ein.

30. April 2026, ab 19:00 Uhr

Für die musikalische Unterhaltung und das leibliche Wohl unserer Gäste sorgen die Mitglieder des Feuerwehrvereins Hirschfeld e.V. und für die Sicherheit die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr.

Als Highlight gibt es dieses Jahr wieder die Lasershow, welche ca. 21.30 Uhr beginnt.

Hinweise zur Brennholzanlieferung

Laut Richtlinien des Umweltamtes darf nur unbehandeltes Holz und Baumverschnitt kurz vor Beginn des Walpurgisfeuers angeliefert werden. Brennholzanlieferung ist nur an folgenden Tagen möglich:

Samstag, 18.04.2026 von 09.00 – 18.00 Uhr

Mo., 20.04.2026 - Fr., 24.04.2026 von 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag, 25.04.2026 von 09.00 – 18.00 Uhr

Mo., 27.04.2026 - Mi., 29.04.2026 von 16.00 – 20.00 Uhr

Anlieferung von Brennmaterial außerhalb dieser Zeiten ist nur nach Abstimmung mit dem Feuerwehrverein möglich. Brennmaterial, welches den Richtlinien des Umweltschutzes widerspricht, ist nicht gestattet. Illegale Anlieferungen mit belastetem Material sind strafbar.

Feuerwehrverein Hirschfeld e.V.



WALPURGISFEUER NIEDERCRINITZ

30. APRIL 2026

Für das leibliche Wohl wird bestens
gesorgt



KOMMT VORBEI,
AUF UNSEREN
WALPURGISPLATZ
HINTER DER KIRCHE

19. 00Uhr Fackelumzug
ab der Feuerwehr

Feuerwehrverein
Niedercrinitz e.V.



BRUT- & SETZZEIT



Wildtiere haben jetzt Nachwuchs.

- > Bitte auf den **Wegen** bleiben.
- > **Hunde** bitte an die Leine nehmen.
- > **Wildtiere** bitte nicht anfassen.



www.landesjagdverband.de

@ljvbawue



Frühjahrsputz in Hirschfeld

Wann: 11.04.2026 - 09:00 Uhr

Wo: Gerätehaus der FF Hirschfeld

Unser Dorf soll wieder im neuen Glanz erstrahlen.
Aus diesem Grund lädt der Feuerwehrverein zum
Frühjahrsputz ein.

Das Hauptaugenmerk soll dabei insbesondere auf
folgenden Stellen liegen

- Dorfplatz
- Röhnigplatz
- Müll einsammeln im gesamten Dorf

Natürlich werden hier viele helfende Hände benötigt, um
ggf. noch weitere Stellen im Dorf auf Vordermann
zu bringen.

Getreu nach dem Motto: "Viele Hände, schnelles Ende"

Damit das Ende für jeden fleißigen Helfer umso besser wird,
spendiert der Feuerwehrverein Essen vom Grill und Getränke
an der Feuerwehr.

Fragen zu benötigten Hilfsmitteln?

Tel.: 01723677596